

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Was sind Ausfallstunden?

Wenn Ihre Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum erkrankt sind, können sie auch in dieser Zeit Urlaubsansprüche erwerben (sogenannte Mindesturlaubsvergütung).

Voraussetzung ist, dass das Krankengeld durch den Sozialversicherungsträger gezahlt wird. Dabei beachten wir die Regelungen nach Ihrem Heimatrecht.

Denken Sie bitte daran, den Ausfallbetrag im nächsten Monat (nach der Entstehung) bei dem Arbeitnehmer als Bruttolohn mitzumelden.

Was muss ich beachten, wenn ich Ausgleichskonten führe?

Haben Sie vor, Ausgleichskonten zu führen, melden Sie sich gerne bei uns. Wir besprechen dann mit Ihnen, unter welchen Voraussetzungen wir das Führen von Ausgleichskonten anerkennen können.

Meine Firma beschäftigt nur Selbständige. Bin ich verpflichtet, Beiträge zu zahlen?

Sie sind verpflichtet alle nach Deutschland entsandten gewerblichen Arbeitnehmer bei uns zu melden. Ob es sich um gewerbliche Arbeitnehmer oder um Selbständige handelt, richtet sich in der Regel nach deutschem Recht – nicht nach Heimatrecht. Wir prüfen daher, ob es sich tatsächlich um Selbständige handelt. Dazu fordern wir geeignete Unterlagen an. Das sind zum Beispiel eine Beschreibung der Tätigkeit und der Arbeitsumstände, die Werkverträge, die Gewerbescheine und die A1-Bescheinigungen.

Wenn Sie Arbeitnehmer auf Baustellen in Deutschland entsenden, müssen Sie davor eine Meldung beim deutschen Zoll abgeben. Nutzen Sie dazu das Meldeportal-Mindestlohn unter www.zoll.de.

Was ist „PGP“ und wozu brauche ich das?

Wenn wir Ihnen eine E-Mail mit persönlichen Daten schicken, müssen wir diese E-Mail verschlüsseln. Dies regelt die Datenschutz-Grundverordnung. Persönliche Daten sind zum Beispiel das Geburtsdatum oder die Adresse eines Arbeitnehmers.

Für die Verschlüsselung nutzen wir das Programm „PGP“. Wenn Sie von uns eine verschlüsselte E-Mail bekommen, folgen Sie bitte dieser Anleitung:

1. Sie erhalten eine E-Mail vom PGP-Web-Messenger. Öffnen Sie diese und klicken Sie auf den Link in der E-Mail.
2. Sie werden auf eine Seite weitergeleitet und aufgefordert, sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und einem Passwort zu registrieren.
3. Bitte erstellen Sie ein Passwort mit mindestens 8 Zeichen.
4. Sie kommen danach in Ihr Postfach und können die verschlüsselte E-Mail lesen.

Bitte merken Sie sich Ihr Passwort. Damit können Sie alle verschlüsselten E-Mails öffnen, die Sie von uns bekommen.

Österreich: Bin ich teilnahmepflichtig, wenn ich für meine Arbeitnehmer bereits Beiträge an die BUAK zahle?

In diesem Fall stellen wir Sie von der Teilnahme am deutschen Urlaubsverfahren frei. Das bedeutet, Sie zahlen keine Beiträge an uns. Alle Informationen dazu erhalten Sie, nachdem Sie sich bei uns angemeldet haben.

Österreich: Ich entsende auch Arbeitnehmer, für die ich keine Beiträge an die BUAK zahle. Was ist mit denen?

Wenn Sie nicht für alle Arbeitnehmer Beiträge an die BUAK zahlen, teilen Sie uns dies bitte mit. Wir klären dann, ob für diese Arbeitnehmer eine Teilnahmepflicht am deutschen Urlaubsverfahren besteht.

Österreich: Mein österreichischer Auftraggeber ist freigestellt, warum muss ich teilnehmen?

Ob Sie teilnahmepflichtig sind, kommt auf die Tätigkeiten an, die Sie in Ihrem Betrieb ausführen. Dies prüfen wir für jeden Betrieb einzeln. Daher kann es vorkommen, dass Ihr Auftraggeber von der Teilnahme befreit ist, auch wenn Sie zur Teilnahme verpflichtet sind.

Niederlande: Ich zahle meinen Arbeitnehmern monatlich 8 % Urlaubszuschlag in den Niederlanden. Kann ich den Betrag in der Monatsmeldung angeben?

Sie können den Betrag als „gewährtes Urlaubsgeld (= Urlaubsvergütung)“ in Feld (14) der Monatsmeldung oder im Online-Meldeportal eintragen. Aber nur, wenn der Arbeitnehmer im selben Monat auch Urlaubstage erhalten hat. Bitte achten Sie darauf, die Urlaubstage während der Entsendung oder sofort anschließend zu gewähren.

Niederlande: Ich spare den Urlaubszuschlag jeden Monat an und zahle ihn im Juni an meine Arbeitnehmer aus. Wie gebe ich das in der Monatsmeldung an?

Zahlen Sie Ihrem Arbeitnehmer den niederländischen Urlaubszuschlag an im Juni aus, können Sie den Betrag in Feld (14) der Monatsmeldung eintragen. Weitere Voraussetzung ist, dass Ihr Arbeitnehmer im Juni auch Urlaubstage erhalten hat.

Niederlande: Sind roostervrije dagen (ATV-dagen oder ADV-dagen)

Urlaubstage?

Roostervrije dagen (Arbeitszeitverkürzungstage) sind keine Urlaubstage. Sie können sie daher nicht als Urlaubstage melden.

Italien: Meine Firma nimmt bei der Urlaubskasse CNCE in Italien teil. Warum soll ich mich bei einer Tätigkeit in Deutschland noch bei SOKA-BAU anmelden?

Sie sind verpflichtet, sich vor Beginn der Entsendung bei SOKA-BAU anzumelden. Zahlen Sie schon Urlaubskassenbeiträge an die CNCE, dann beantragen Sie bitte bei der CNCE für den Zeitraum der Entsendung nach Deutschland eine Bescheinigung über Ihre Teilnahme. Die CNCE übermittelt uns dann automatisch die notwendigen Daten. Wir befreien Sie daraufhin von der Teilnahme am deutschen Urlaubsverfahren der Bauwirtschaft.

Polen: Was muss ich beachten, wenn ich Arbeiter mit einem Dienstleistungsvertrag nach Deutschland entsende?

Auch wenn Sie einen Dienstleistungsvertrag geschlossen haben, können Sie für den entsandten Arbeiter teilnahmepflichtig sein. Ob ein Arbeitsverhältnis oder ein Auftragsverhältnis vorliegt, richtet sich in der Regel nach dem Recht des Heimatstaats.

Nach Art. 22 § 1 Satz 1 Kodeks Pracy (KP) gilt eine Beschäftigung auch dann als Arbeitsverhältnis, wenn unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Beschäftigte ist den Weisungen des Auftraggebers unterstellt
- die Arbeit wird gegen Bezahlung geleistet
- die Arbeit wird persönlich geleistet

Polen: Was bedeutet die Direktabführung der Sozialversicherung von SOKA-BAU an die ZUS?

Ein Arbeitnehmer, der in Polen sozialversicherungspflichtig ist, beantragt bei uns eine Abgeltung. Bei der Auszahlung ziehen wir den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung ab und zahlen dieses Geld an die ZUS in Polen. Wir informieren Sie mit einem Brief über die Auszahlung. Den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zahlen Sie selbst an die ZUS.

Ihr Arbeitnehmer hat in Deutschland vorher für einen anderen Arbeitgeber gearbeitet? Nach der Entsendung zahlt der letzte Arbeitgeber die Beiträge für die gesamte Entsendedauer. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub nicht vollständig bei diesem Arbeitgeber erarbeitet hat. Wir übermitteln die Summe der Beschäftigungstage an die ZUS.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen dazu an die für Sie zuständige Zweigstelle der ZUS.